

9. Petition 17/4489 betr. Nitrat im Grundwasser**1. Gegenstand der Petition**

a)

Der Petent führt auf, dass vom Düngestoff Nitrat schon lange mehr in deutschen Gewässern sei als die EU erlaube. Dies führe seit Jahren zum Streit um Schutzmaßnahmen und das Bundesverwaltungsgericht habe nun entschieden, dass die (Bundes-)Regierung mehr gegen Nitrat tun müsse. Nitrat gelange vor allem über die Düngung in das Grundwasser, was auch in Baden-Württemberg so sei.

b)

Als Grund dafür führt er an, dass in der Landschaft viele Lagerstätten von Pferdemist seien. Dies sei grundsätzlich verboten, es gäbe aber Ausnahmen für vorübergehende Lagerung. Er beklagt, dass das Landwirtschaftsamt davon wisse und untätig sei und dass jeder Betrieb mit Anfall von Festmist auch über eine entsprechende Lagerstätte verfügen müsse.

Der Petent fordert, dass alle Betriebe ausreichende Lagerkapazitäten nachweisen müssen und dass Mistlager einen Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten haben.

II. Sachverhalt

a)

Der Petent bezieht sich auf ein nicht näher bezeichnetes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, nach dem die Regierung mehr gegen Nitrat im Grundwasser tun müsse. Regierung und Landwirtschaftsministerium müssten in der Folge mehr für den Grundwasserschutz tun. Aus der Petition geht nicht eindeutig hervor, ob sich der Petent auf die Bundes- oder die Landesregierung beziehungsweise auf das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat oder das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg bezieht.

b)

Als mögliche Quelle für die Verunreinigung des Grundwassers sieht der Petent die nicht ordnungsgemäße Lagerung von Pferdemist. Laut Ausführungen des Petenten sei dies ersichtlich, wenn „man durch die Landschaft fährt“. Aus der Petition geht nicht hervor, auf welche Region oder welchen Landkreis sich der Petent bei dieser Aussage konkret bezieht.

Der Petent beanstandet, dass die untere Landwirtschaftsbehörde bei der Beseitigung der Missstände untätig sei. Der Petent kenne Betriebe, bei denen bei Regen Gülle aus den Misthaufen in Gewässer oder Bäche laufen würde. Die Behörde sähe großzügig weg und würde dies dadurch begründen, dass der ordnungsgemäße Bau einer Mistplatte mit Auffangbehälter aus Kostengründen nicht zumutbar wäre. Aus

der Petition geht auch in diesem Zusammenhang nicht hervor, welche Betriebe oder welche unteren Landwirtschaftsbehörden konkret gemeint sind.

Der Petent verweist in diesem Zusammenhang auf das nicht näher bezeichnete Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und fordert, dass „Bauämter in Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsämtern“ eine ordentliche Mistentsorgung sicherstellen.

Dies würde laut Ausführungen des Petenten die Nitratbelastung verringern. Auch hierzu werden in der Petition zwar Bauämter und Landwirtschaftsämter pauschal genannt, jedoch ist die örtliche Zuständigkeit nicht bestimmt.

III. Rechtliche Würdigung

a)

Bei der vom Petenten angesprochenen Gerichtsentcheidung handelt es sich vermutlich um das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 2025. Die Urteilsbegründung ist mittlerweile einsehbar. Aus der veröffentlichten Pressemitteilung geht hervor, dass der Kläger die Erstellung eines nationalen Aktionsprogramms vor dem Bundesverwaltungsgericht gefordert hat. Auf dieser Grundlage hat das Bundesverwaltungsgericht die beklagte Bundesrepublik Deutschland verurteilt, das bislang fehlende Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu erstellen. Dieses muss den Maßgaben des § 3a Absatz 1 des Düngegesetzes entsprechen. Laut der vorliegenden Pressemitteilung sind nun die Bundesregierung und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat gefordert, ein entsprechendes Aktionsprogramm zu erstellen.

Soweit die gerichtliche Entscheidung aufgrund einer Pressemitteilung überhaupt beurteilt werden kann, deutet sie nicht darauf hin, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Sachverhalt um eine baurechtliche Angelegenheit handelt.

Vom Aktionsprogramm nach § 3a Absatz 1 Satz 2 des Düngegesetzes ist die Beschaffenheit und der Betrieb von Anlagen zum Lagern von Dung (tierische Ausscheidungen oder eine Mischung aus Einstreu und tierischen Ausscheidungen, auch in verarbeiteter Form – wozu auch Pferdefestmist gehört) ausgenommen. Die Rechtslage, auf die sich der Petent für seine Petition bezieht, ist daher nicht vorliegend.

Für Baden-Württemberg ergibt sich, auch nach Vorliegen der Urteilsbegründung, kein unmittelbarer Handlungsauftrag.

b)

Da sich der Petent auf Beobachtungen bezieht, jedoch keine konkreten Orte benennt, ist nicht erkennbar, bei welchen Behörden die örtliche Zuständigkeit liegt. Für die rechtliche Würdigung wurden daher die Behörden des Heimatlandkreises des Petenten beteiligt.

Grundsätzlich ergeben sich Anforderungen an (Pferde-)Festmistlagerstätten – für massive, ortsfeste Festmistlager und für örtlich veränderbare Festmistzwischenlager – aus verschiedenen Fachrechtsgebieten.

Bei ortsfesten Festmistlagerstätten handelt es sich um bauliche Anlagen nach § 2 Landesbauordnung (LBO), welche einer Baugenehmigung bedürfen. Nach § 48 Absatz 1 LBO ist bei Bauvorhaben grundsätzlich die örtlich zuständige untere Baurechtsbehörde die federführende Behörde im Verfahren. Die Baurechtsbehörde ist nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 LBO im Verfahren verpflichtet, alle Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, deren Aufgabenbereiche berührt werden bzw. werden könnten. Die Baurechtsbehörde prüft daher zu Beginn eines jeden Verfahrens, welche Rechtsgebiete von einem Vorhaben betroffen sind und welche Fachrechtsbehörden bzw. Träger öffentlicher Belange in der Folge mit in das Verfahren einbezogen werden müssen. Bei ortsfesten Festmistlagerstätten können das zum Beispiel die untere Landwirtschaftsbehörde oder die untere Wasserbehörde sein; je nach Lage oder im Einzelfall auch weitere Behörden. Die betroffenen Fachrechtsbehörden fertigen in der Folge fachtechnische Stellungnahmen zum gestellten Antrag an. Die Baurechtsbehörde fasst diese im Anschluss zusammen und prüft, ob einem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO entgegenstehen. Somit ist gewährleistet, dass die aus den einzelnen Fachrechtsbereichen bestehenden Anforderungen an ortsfeste Festmistlagerstätten eingehalten werden.

Nach § 12 Absatz 4 der Düngeverordnung haben Betriebe, die Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Kompost erzeugen, Lagerstätten für die genannten Stoffe vorzuhalten. Auch die Größe einer ortsfesten Festmistlagerstätte ergibt sich aus § 12 Absatz 4 Düngeverordnung (DüV). Die Betriebe müssen sicherstellen, dass sie die anfallende Menge der genannten Düngemittel für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten sicher lagern können.

Kann ein Betrieb keine ausreichende Lagerkapazität vorweisen, so hat er nach § 12 Absatz 5 DüV durch schriftliche vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

Des Weiteren ergeben sich die wasserrechtlichen Anforderungen für ortsfeste Festmistlagerstätten unter anderem aus § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), da es sich bei Festmist gemäß § 3 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) um einen als „allgemein wassergefährdend“ eingestuften Stoff handelt. Die Anforderungen nach AwSV gelten für alle Betreiber (Tierhalter) von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Festmistlager). Ortsveränderliche Anlagen, zum Beispiel die Zwischenlagerung von Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb ortsfester Anlagen, wie in der vorliegenden Petition beschrieben, unterliegen dem Sorgfaltsprinzip/Vorsorgegrundsatz nach §§ 5, 32, 48 WHG.

Im Detail beschrieben sind die Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten im Merkblatt Gülle-Festmist-Jauche-Silagesickersaft-Gärreste und Gewässerschutz, welches vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft veröffentlicht wurde. Das Merkblatt führt unter anderem die einzuhaltenden Abstände zu oberirdischen Gewässern und Vorflutgräben (50 Meter), die Anforderungen an Boden- und Geländebeschaffenheit oder besondere Vorkehrungen bei der Lagerung auf. Bei wiederholten Lagerungen ist der Platz nach mindestens einem Jahr zu wechseln. Weitere Anforderungen können sich auch aufgrund von Verbotsbestimmungen aus Wasserschutzgebietsverordnungen und der Lage in Überschwemmungsgebieten/Gewässerrandstreifen ergeben.

Bei konkreten Anzeigen zu Festmistzwischenlagern, die bei den unteren Landwirtschaftsbehörden eingehen, oder bei Feststellungen im Rahmen von Kontrollen, werden die Lagerstätten vor Ort geprüft. Sollte ein Lager augenscheinlich schon länger als sechs Monate bestehen, wird laut Regierungspräsidium auch im betroffenen Landkreis die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter des Grundstücks, auf dem der Mist lagert, kontaktiert und zur Beseitigung aufgefordert.

Sollte die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter dieser Aufforderung nicht nachkommen, so wird der Vorgang zuständigkeitshalber an die untere Wasserbehörde weitergeleitet.

Das Regierungspräsidium führt aus, dass die untere Landwirtschafts- und Wasserbehörde im betroffenen Landkreis ihre Beratungsfunktion nutze, um auf die Rechtslage hinzuweisen. Es wurde ein zwischen den unteren Behörden des Landkreises abgestimmtes Merkblatt zu den Anforderungen an Festmist- und Festmistzwischenlager erstellt, welches auf der Homepage der ULB abgerufen werden kann.

Nitrat wird im Grundwasser bundesweit regelmäßig durch Probenahmen kontrolliert und überwacht. Der Grundwasserkörper O. am Wohnort des Petenten befindet sich nach Stellungnahme des Regierungspräsidiums nach EU-Wasserrahmenrichtlinie in einem guten chemischen Zustand und weist auf die Gesamtfläche bezogen Nitratkonzentrationen < 50 mg/l auf. Lokal gibt es in Baden-Württemberg einzelne Gebiete mit erhöhten Nitratkonzentrationen im Grundwasser. Die mit Nitrat belasteten Gebiete nach § 13a DüV wurden ausgewiesen über die Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüV Gebiete). In diesen sogenannten „Roten Gebieten“ gelten besondere Anforderungen, Einschränkungen oder Anpassungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, die durch die DüV und die VODüV geregelt sind. In Baden-Württemberg bestehen zudem Regelungen nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) in Wasserschutzgebieten.

Diese individuellen Maßnahmen sowie die Nitratüberwachung werden seit mehreren Jahrzehnten konsequent durchgeführt, sodass sich in einigen Gebieten ein langfristiger, deutlich rückläufiger Trend der Nitratkonzentrationen zeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.